

Zusammenfassung der EG Richtlinie 2003 / 97 / EG

Seitensichterweiterungspflicht ab 26. Januar 2005 für Nutzfahrzeuge der Klassen N2, N3, M2 und M3

Die EU hat mit Amtsblatt vom 29.1.2004 die baldige Sichtfeld-Erweiterungspflicht vorab als Richtlinie verabschiedet. Da dieses 45seitige Dokument sehr umfangreich ist haben wir Ihnen in Kurzform die Pflichtpunkte aufgeführt. In der Anlage erhalten Sie das Original der **EG-Richtlinie 70 / 156 / EWG** zwecks Selbststudium.



Abbildungen 10a und 10b: Sichtfeld eines Nabbereichs- oder Anfahrspiegels der Gruppe V



Abbildung 11: Sichtfeld eines Frontspiegels der Gruppe VI



Abbildung 12: Sichtfeld von Sichthilfen für das Fahrzeugheck

Sichtfelderweiterung in Kurzform

Zutreffend für die Fahrzeugklassen:

- **N2** (Nutzfahrzeuge von 3.5 bis 12 Tonnen),
- **N3** (Nutzfahrzeuge über 12 Tonnen)
- **M2** (Fahrzeuge zur Personenbeförderung bis zu 5 Tonnen)
- **M3** (Fahrzeuge zur Personenbeförderung über 5 Tonnen)

Ab dem 26. Januar 2005 dürfen Einrichtungen für indirekte Sicht (Spiegelerweiterung und Kamera-/ Monitoreinrichtungen) zur Montage an Nutzfahrzeugen nicht mehr untersagt werden.

Ab dem 26. Januar 2006 wird die Erteilung einer EG-Typgenehmigung für Neufahrzeuge abgelehnt wenn sie nicht den Anforderungen der Richtlinie für indirekte Sicht entspricht.

Hinsichtlich der Anforderungen an Frontspiegel der Gruppe VI als Bauteil und deren Anbau an Fahrzeugen ist der Termin um 12 Monate verschoben **worden** auf den **26. Januar 2007**.

Ab dem 26. Januar 2007 untersagen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Einrichtung für indirekte Sicht beziehen, **den Verkauf, die Zulassung oder Inbetriebnahme von Fahrzeugen**, wenn die Fahrzeuge die Anforderungen dieser Richtlinie nicht erfüllen!

Sichtfelderweiterungspflicht ab 26. Januar 2010 für Fahrzeuge der Klassen M1 und N1

- **M1** (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit max. 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz)
- **N1** (Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer Gesamtmasse bis zu 3,5 Tonnen)

Besonderheiten: Es dürfen nur typgenehmigte Seiten- oder Frontspiegel verwendet werden, die mit nachfolgender Typenkennzeichnung versehen sind wie zum Beispiel

1. Zeile: **e4** (Zulassung Niederlande)
2. Zeile: **03*3002** (Typenzulassung für indirekte Sicht)

Bei Seiten- und Frontkameras sowie Monitoren für Sichtfelderweiterung muss vor der zweiten Prüfnummerzeile ein **S** stehen wie zum Beispiel (**S 03* 3002**)

Bei Kamerasystemen zur Sichtfelderweiterung ist die Nummer in der zweiten Zeile Pflicht denn bei Verwendung von Kameras oder Monitoren ohne diese Prüfnummer erlischt die Fahrzeugbetriebslaubnis mit sofortiger Wirkung!

Für Frontkameras bei Frontlenkerfahrzeugen ist eine **geschwindigkeitsabhängige Aktivierung** unter 30 km/h Pflicht!

⇒ **Bitte beachten Sie bereits jetzt bei allen Bestellungen von Rückfahrkamerasystemen nur noch Monitore mit dieser Prüfnummer einzusetzen!**

⇒ **Bitte beachten Sie daß Röhrenmonitore (CRT) definitiv keine Prüfnummer oder Zulassung mehr erhalten werden zur Sichtfelderweiterung!**

Die Anforderungen vom Gesetzgeber an Flachbildschirme und Kameras sind so hoch daß die meisten Systeme aus Fernost bisher an der Prüfung gescheitert sind!
Bisher haben nur 2 Systeme die Prüfkennzeichnung erhalten!

Da die Sichtfelderweiterung auch auf die Rückfahrkamera erweitert werden soll, wird hier die gleiche Prüfnummer greifen (definiert im Amtsblatt unter Punkt 10.1). Bitte beachten Sie daß auch die Einbauposition des Monitors definiert ist.

Bei **Fahrzeugen mit Müllsammelaufbau** können auch andere Einrichtungen ausser Kamera-/Monitoreinheiten für die indirekte Sicht verwendet werden. In diesem Fall muss die Einrichtung die Erkennung eines Objekts von 50cm Höhe und 30 cm Durchmesser ermöglichen.

Die e1-Richtlinie / E-Kennzeichnungspflicht (Automotive Directory)

Die EU Richtlinie 95 / 54 / EC trat am 1. Oktober 2002 in Kraft. Sie ist auch als e1-Richtlinie bzw. Automotive Directory bekannt. Diese Richtlinie gilt ausschließlich in den Mitgliedstaaten der EU.

Bedeutung der Richtlinie

Die Kraftfahrzeugrichtlinie 72 / 245 / EWG regelt u.a. die Schutzanforderungen an Fahrzeugen und an in Fahrzeuge eingebaute elektrische und elektronische Unterbaugruppen (EUB). Ab dem 1. Oktober 2002 dürfen nur noch typgenehmigte EUB in Kraftfahrzeuge eingebaut werden die mit dem EG-Genehmigungszeichen / **e-Kennzeichnung** versehen sind. All diese Produkte benötigen auf dem Gerät die CE-Kennzeichnung und e-Kennzeichnung sowie die EG-Konformitätsbescheinigung. Sollten elektronische Baugruppen oder Unterbaugruppen ab Werk oder nachträglich in Fahrzeuge eingebaut werden so ist diese e-Kennzeichnung in Verbindung mit der Konformitätserklärung bindend.

⇒ **Beim Einbau oder Umbau von Geräten ohne e-Kennzeichnung erlischt die Fahrzeugbetreiberlaubnis mit sofortiger Wirkung!**

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 4 StVZO kommt aus Sicherheitsgründen nicht in Frage. Bei jährlichen bzw. zweijährigen Fahrzeugprüfterminen werden Geräte ohne e-Kennzeichnung als **schwerwiegender Mangel** festgestellt.

⇒ **Sollten im Fahrzeug Geräte ohne e-Kennzeichnung verbaut sein wird bei Unfällen auch jegliche Versicherungshaftung abgelehnt!**

**Für die Inhalte dieses Infoschreibens zeigen wir uns als nicht verantwortlich.
Gültigkeit hat nur die Originalfassung der EG-Richtlinie.**

RIED System Electronic GmbH